

BGer 6B_631/2015 vom 15. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_631_2015

FR: TF 6B_631/2015 du 15 juillet 2015

IT: TF 6B_631/2015 del 15 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

In einer "Verfassungsbeschwerde" vom 17. Juni 2015 beantragt der Beschwerdeführer, zwei Entscheide der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Mai 2015 und der III. Strafkammer des Obergerichts vom 22. Mai 2015 seien aufzuheben (S. 3 Ziff. 4). In Bezug auf das Urteil der Zivilkammer hat die II. zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts am 18. Juni 2015 den abschliessenden Entscheid gefällt (5D_99/2015). In Bezug auf die Strafverfügung ist die Strafrechtliche Abteilung zuständig. Da sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 17. Juni 2015 aber mit keinem Wort zu der Strafverfügung äussert, ist darauf insoweit mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.